

Würzburger Diözesanblatt

AMTLICHES VERORDNUNGSBLATT DER DIÖZESE WÜRZBURG

Im Auftrag des
Bischöflichen Ordinariats



Würzburg

154. Jahrgang

Nr. 21

vom 01.12.2008

S. 454-456.

Der Bischof von Würzburg

Statut für die Diözesanbibliothek

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Statut bezieht sich auf die Diözesanbibliothek und die ihr zugeordneten sonstigen Bibliotheken. Es gilt nicht für die Katholische Büchereiarbeit (KBA) und die ihr angeschlossenen Katholischen Öffentlichen Büchereien (KÖB).

§ 2 Definition und Zuordnung

Die Diözesanbibliothek Würzburg ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Bistums Würzburg. Sie bildet mit dem Diözesanarchiv Würzburg eine räumliche und organisatorische Einheit unter einer gemeinsamen Leitung mit der Bezeichnung „Archiv und Bibliothek des Bistums Würzburg“ und ist innerhalb der Hauptabteilung I (Zentrale Aufgaben) des Bischöflichen Ordinariates dem Generalvikar direkt zugeordnet.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Diözesanbibliothek Würzburg bewahrt und pflegt die wissenschaftlichen Buchbestände der Diözese, soweit sie nicht in anderen, eigens dafür bestimmten Spezialbibliotheken verwaltet werden, und erschließt sie für die Benutzung. Sie steht allen interessierten Nutzern im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnung offen.

(2) In Abstimmung mit den anderen diözesanen Einrichtungen, die über größere wissenschaftliche Buchbestände verfügen, sowie der Bibliothek des Priesterseminars soll die Diözesanbibliothek eine Grundversorgung in allen theologischen Disziplinen gewährleisten. Die Erwerbungen des Diözesanarchivs sind Bestandteil der Diözesanbibliothek; insofern bildet die Diözesangeschichte einen Schwerpunkt im Bestandsaufbau der Diözesanbibliothek.

(3) Die Diözesanbibliothek organisiert den Schriftentausch des Würzburger Diözesangeschichtsvereins und koordiniert größere Erwerbungen der Dienststellen und der anderen Spezialbibliotheken zum Abgleich von unnötigen Mehrfachbestellungen.

(4) Die Diözesanbibliothek ist Sammelstelle für wissenschaftliche Buchnachlässe und kirchliche Musikalien. Insbesondere ist sie zu beteiligen im Falle der Auflösung von Bibliotheken, die der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehen. Die Orden im Bereich der Diözese Würzburg werden gebeten, im Falle anstehender Auflösungen von Konventsbibliotheken eine Zusammenarbeit mit der Diözesanbibliothek anzustreben.

(5) Die Diözesanbibliothek koordiniert auf der Grundlage eines zentralen Nachweisinstrumentes die ordinariatsinterne Ausleihe der diözesanen Bestände und stellt sie ggf. zur öffentlichen Benutzung im Lesesaal bereit. Sie ist zuständiger Ansprechpartner für die fachliche Beratung und bibliothekarische Informationsversorgung der diözesanen Dienststellen und zentrale Anlaufstelle in allen bibliothekarischen Fragen auch für die sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Diözese.

§ 4 Abgabepflicht

Die Diözesanbibliothek Würzburg ist Pflichtabgabestelle der Diözese Würzburg. Alle Dienststellen und Einrichtungen der Diözese sind verpflichtet, von jedem zur Veröffentlichung bestimmten Druckerzeugnis oder sonstigen Medienträger – ungeachtet der staatlichen Regelung zur Pflichtabgabe – ein Exemplar kostenfrei an die Diözesanbibliothek abzugeben. Die Amtsträger und Mitarbeiter der Diözese sind aufgefordert, ihre privaten Publikationen der Diözesanbibliothek nach Möglichkeit kostenfrei anzubieten. Damit nimmt sie zugleich die Funktion einer Archivbibliothek der Diözese wahr.

§ 5 Beirat

(1) Zur Unterstützung der übergreifenden Aufgaben der Diözesanbibliothek wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Regens des Priesterseminars, dem Leiter des Katechetischen Instituts, dem Leiter der Katholischen Akademie Domschule, dem Leiter des Bereichs Medien des Bischöflichen Ordinariats, dem Vorsitzenden des Würzburger Diözesangesichtsvereins sowie – mit beratender Stimme – dem Fachreferenten für Theologie an der Universitätsbibliothek Würzburg.

(2) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Die Sitzungen werden einberufen und geleitet vom Leiter der Diözesanbibliothek. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Beirat nimmt den Jahresbericht des Leiters der Diözesanbibliothek entgegen, beschließt einvernehmlich die Grundlinien der Anschaffungspolitik, entscheidet über außerordentliche Einzelerwerbungen, deren Geschäftswert den Betrag von 10% des Jahresetats übersteigt, und berät über alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten der Diözesanbibliothek. Kann kein Einvernehmen zwischen Bibliotheksleitung und Beirat hergestellt werden, so ist der Generalvikar anzurufen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 12. November 2008 in Kraft.

Würzburg, 12. November 2008

+ Friedhelm
Bischof von Würzburg